

# **BRANDSCHUTZORDNUNG**

## **Teile 1-3**

aufgestellt nach DIN 14096-1 bis 14096-3

# **Flughafen Berlin-Tempelhof**

Platz der Luftbrücke 4-6

12101 Berlin

Stand September 2009

Diese Brandschutzordnung umfasst 26 Blatt und wurde durch das Ingenieurbüro **hnp**berlin, Rotherstraße 19, 10245 Berlin, in Abstimmung mit Frau Wladimirsky und Herrn Schulze, Berliner Immobilienmanagement GmbH, erstellt.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b>	<b>3</b>
<b>A Brandschutzordnung nach DIN 14096 - Teil A</b>	<b>4</b>
<b>B Brandschutzordnung nach DIN 14096 - Teil B</b>	<b>5</b>
B.1 Brandschutzordnung Allgemeines	5
B.2 Brandverhütung	5
B.3 Brand- und Rauchausbreitung	7
B.4 Flucht- und Rettungswege	8
B.5 Melde- und Löscheinrichtungen	8
B.5.1 Meldeeinrichtungen	8
B.5.2 Löscheinrichtungen	9
B.6 Verhalten im Brandfall	10
B.7 Brand melden (Feuerwehr alarmieren)	10
B.7.1 Automatische Meldung	10
B.7.2 Manuelle bzw. telefonische Brandmeldung	10
B.8 Alarmsignale und Anweisungen beachten	11
B.9 In Sicherheit bringen	12
B.10 Löschversuche unternehmen	13
B.11 Besondere Verhaltensregeln	13
B.12 Schlussbemerkung – Teil B	14
<b>C Brandschutzordnung nach DIN 14096 - Teil C</b>	<b>15</b>
C.1 Brandverhütung	15
C.1.1 Der Geschäftsführer Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM)	15
C.1.2 Das Property Management	15
C.1.3 Das Facility Management	16
C.1.4 Der Brandschutzbeauftragte	16
C.1.5 Der jeweilige Mieter	17
C.2 Alarmplan (Anlage 1)	17
C.3 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte	17
C.4 Vorbereitungen für den Einsatz der Feuerwehr (Alarmfall)	18
C.4.1 Der jeweilige Mieter	18
C.4.2 Die Sicherheitszentrale	18
C.5 Nachsorge	18
C.6 Schlussbemerkung - Teil C	19
<b>Anlage 1: Muster Alarmplan – Flughafen Berlin-Tempelhof</b>	<b>20</b>
<b>Anlage 2: Anlage 2: Feuergefährliche Arbeiten</b>	<b>21</b>
<b>Unterschriftenliste "Feuergefährliche Arbeiten"</b>	<b>22</b>
<b>Anlage 3: Muster Erlaubnisschein</b>	<b>23</b>
<b>Anlage 4: Merkblatt zum brandschutzgerechten Verhalten von Fremdfirmen</b>	<b>24</b>
<b>Unterschriftenliste "Merkblatt zum brandschutzgerechten Verhalten von Fremdfirmen"</b>	<b>26</b>

## **Vorwort**

Die Sorge um die Sicherheit der beschäftigten Mitarbeiter, die Notwendigkeit der Erhaltung des Gebäudes einschließlich der Arbeitsplätze, aber auch die Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit gebieten, dem Brandschutz die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen.

Diese Brandschutzordnung enthält Handlungsanweisungen und Regeln zur Brandverhütung, Brandbekämpfung und zum Verhalten bei Unfällen, Bränden oder sonstigen Schadensfällen. Vorderstes Ziel ist der Erhalt des Lebens und der Gesundheit von Menschen sowie die Sicherung von Sachwerten.

Die Brandschutzordnung richtet sich an alle Beschäftigten, Besucher und Mitarbeiter von Fremdfirmen, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Sie haben sich über Brandgefahren an ihrem Arbeitsplatz (einschließlich des näheren Umfelds) sowie über entsprechende Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren.

Das Denken und Handeln aller muss von dem Grundsatz erfüllt sein:

**Jeder ist für den aktiven Brandschutz mitverantwortlich.  
Die Rettung von Menschen im Brandfall geht immer der  
Bergung von Sachgütern vor.**

Diese Brandschutzordnung nach DIN 14096 besteht aus den **Teilen A, B und C**.

Der **Teil A der Brandschutzordnung** (Aushang) richtet sich an alle Personen (z. B. Beschäftigte, Gäste, Kunden, Besucher und Mitarbeiter von Fremdfirmen), die sich in der baulichen Anlage aufhalten.

Der **Teil B der Brandschutzordnung** (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben) richtet sich an Personen, die sich nicht nur vorübergehend in den Räumlichkeiten des Flughafens Berlin-Tempelhof aufhalten (z. B. Beschäftigte).

Der **Teil C der Brandschutzordnung** (für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben) richtet sich an Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind.

**A Brandschutzordnung nach DIN 14096 - Teil A**

# Brände verhüten



Rauchen, Feuer und offenes Licht verboten  
**Verhalten im Brandfall**

**Ruhe bewahren**

**Brand melden**



**Brandmelder betätigen**



**Feuerwehr 112**

**In Sicherheit bringen**

**Gefährdete Personen warnen  
Hilflose mitnehmen  
Türen schließen**



**Gekennzeichneten  
Rettungswegen folgen**

**Aufzug nicht benutzen**

**Auf Anweisungen achten**



**Sammelstelle aufsuchen:  
vor dem jeweiligen Haupteingang bzw.  
bei Veranstaltungen entsprechend der  
extra ausgewiesenen Sammelplätze**

**Löschversuch  
unternehmen**



**Feuerlöscher /**



**Wandhydrant benutzen**

Flughafen Berlin-Tempelhof  
Platz der Luftbrücke 4-6  
12101 Berlin  
Stand September 2009

Brandschutzordnung nach DIN 14 096

## **B Brandschutzordnung nach DIN 14096 - Teil B**

Der **Teil B der Brandschutzordnung** (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben) richtet sich an Personen, die sich nicht nur vorübergehend in den Räumlichkeiten des Flughafens Berlin-Tempelhof aufhalten (z. B. Beschäftigte).

### **B.1 Brandschutzordnung Allgemeines**

Diese Brandschutzordnung gilt für alle Bereiche des Objekts

**Flughafen Berlin-Tempelhof**  
Platz der Luftbrücke 4-6  
12101 Berlin

Diese Brandschutzordnung wendet sich an alle in diesen Bereichen tätigen Personen sowie Fremdfirmen und Lieferanten.

Neben den gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sollen die in dieser Brandschutzordnung enthaltenen Regeln dazu beitragen, alle im Objekt tätigen Personen und deren Besucher sowie Sachwerte und Gebäude vor Schaden zu bewahren. Deshalb ist sie unbedingt einzuhalten.

Jeder sollte sich über die in seiner Nähe befindlichen Feuerlöscheinrichtungen sowie Maßnahmen bei Gefahr genau informieren.

Der Teil B der Brandschutzordnung muss vom Betriebsleiter auf aktuellem Stand gehalten werden.

### **B.2 Brandverhütung**

Zur Vorbeugung von Bränden sind im gesamten Bereich des Objekts folgende Brandverhütungsmaßnahmen zu beachten:

1. Wichtige Voraussetzungen für den organisatorischen Brandschutz sind **Ordnung und Sauberkeit**. Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
2. Das Rauchverbot ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen unbedingt zu beachten.



**Das Rauchen ist nur in den gekennzeichneten Raucherzonen gestattet!**

3. In Bereichen, in denen das Rauchen zulässig ist, sind ausreichend Ablagemöglichkeiten für glimmende Tabakreste bereitzustellen.
4. Tabakreste oder Streichhölzer dürfen nur in nicht brennbaren Aschenbechern abgelegt werden; diese dürfen nur in geeignete Abfallbehälter mit Deckel entleert werden.

5. Feuer und offenes Licht:



**Die Verwendung von Feuer und offenem Licht (z. B. Kerzen) ist grundsätzlich verboten!**

6. Das Benutzen technischer Geräte hat grundsätzlich entsprechend den vom Hersteller der Geräte ausgegebenen Sicherheitsbestimmungen und Bedienungsanleitungen zu erfolgen.
7. Das Benutzen von privaten netzabhängigen Elektrogeräten ist ohne besondere Genehmigung des Geschäftsführers bzw. des Dienststellenleiters des jeweiligen Mieters grundsätzlich untersagt.
8. Schweiß-, Brennschneid-, Löt-, Trennschleif- oder ähnliche Heißenarbeiten bedürfen besonderer Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Bereitstellung von Löschgeräten, Gstellung einer Brandsicherheitswache) und einer schriftlichen Genehmigung des Betriebsleiters bzw. Beauftragten mittels Ausstellung eines dafür geeigneten Erlaubnisscheins (siehe Anlagen 2 und 3).
9. Die übermäßige Lagerung von brennbaren Materialien, insbesondere von leeren Kartonagen, ist - in nicht für Lagerzwecke ausgerichteten Räumen - verboten. Altbatterien sind gesondert zu sammeln. Brennbar Abfälle wie Dekorationen, Papier, Folien o. ä. Reststoffe sind regelmäßig - spätestens jedoch nach Beendigung der Arbeiten - zu entsorgen. Eine Anhäufung brennbarer Stoffe ist zu vermeiden. Abfälle, die aus den Arbeits- bzw. Ausstellungsräumen entfernt werden, sind in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter zu entsorgen.
10. Lagerräume für Holz, Papier, brennbare Flüssigkeiten oder Gase sowie andere leicht entflammbar Stoffe dürfen nicht mit offenem Feuer betreten werden und sind mit entsprechenden Verbotsschildern gemäß Unfallverhütungsvorschrift GUV-V A8 zu kennzeichnen.
11. Flure, Treppenträume sowie die als Rettungsweg dienenden Hauptgänge sind brandlastfrei zu halten.
12. Dekorationen innerhalb der Büros, Foyerbereiche und Aufenthaltsräume dürfen nicht leicht entflammbar sein. Abfallbehälter müssen aus nicht brennbaren Materialien und selbstlöschend sein.
13. Bei Einrichtung von temporären Veranstaltungen sind die Rettungswegbreiten und die Höhe der Stände (Pavillons) gemäß den Sonderanweisungen des Facility Managements einzuhalten.
14. Die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten und Gase im Objekt Flughafen Berlin-Tempelhof ist grundsätzlich verboten. Ist die Verwendung dieser Stoffe unumgänglich, bedarf es der vorherigen Zustimmung des Facility Managements unter Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen. Der Transport darf nur in zugelassenen, gekennzeichneten Behältern erfolgen. Brennbar Flüssigkeiten dürfen nur in den da-

für vorgesehenen zugelassenen Räumen bzw. Schränken, in denen die Aufbewahrung von kleinen Mengen gestattet ist, gelagert werden. Folgende Bestimmungen sind zu beachten:

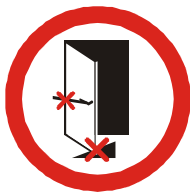
- die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
  - die Technischen Regeln Flüssiggase (TRF)
  - die Technischen Regeln brennbare Flüssigkeiten (TRbF)
15. Wärme erzeugende elektrische Geräte sind während der Benutzung zu überwachen. Sie sind auf nicht brennbaren, Wärme isolierenden Untersätzen so aufzustellen, dass auch bei übermäßiger Erhitzung in der Nähe befindliche brennbare Gegenstände nicht entzündet werden können.
  16. Beim Einsatz von Glühlampen ist darauf zu achten, dass die Leistungsangaben nicht über den Maximalleistungen der Fassungen liegen. Zur Vermeidung eines Hitzestaus dürfen Lampen nicht aufgehängt oder zugestellt werden.
  17. Beim Aufstellen von Elektrogeräten ist darauf zu achten, dass eine ausreichende Wärmeabfuhr gewährleistet ist. Fehlerhafte Geräte sind sofort der Benutzung zu entziehen. Durchgebrannte Sicherungen sind nur gegen neue und gleichwertige zu ersetzen, zuvor ist jedoch durch eine Fachkraft nach der Ursache zu forschen.
  18. Alle brandgefährlichen Zustände, insbesondere Mängel an Einrichtungen, Geräten und Elektroinstallationen sowie Schäden an Brandschutzeinrichtungen sind unverzüglich dem Facility Management mitzuteilen.
  19. Bei Arbeitsschluss ist dafür zu sorgen, dass die Beleuchtung und alle elektrischen Geräte abgeschaltet werden. Sicherheits- und Telekommunikationseinrichtungen bleiben dauernd betriebsbereit und dürfen nicht abgeschaltet werden.
  20. In Lagerräumen müssen Haupt- und Zwischengänge jederzeit freigehalten werden. Das Lagergut ist so unterzubringen, dass Fenster und Türen zugänglich und Wärmequellen nicht zugelagert sind. Auf Fensterbänken und Heizkörpern darf kein Material gelagert werden.
  21. Diese Brandschutzordnung ist Fremdfirmen, die im Auftrag der Mieter bzw. des Facility Managements innerhalb des Gebäudes arbeiten, vor Auftragsbeginn gegen Unterschrift bekannt zu geben.

### **B.3 Brand- und Rauchausbreitung**

Rauch und Feuer können zu einer tödlichen Gefahr werden, deshalb sind zur Verhinderung der Ausbreitung von Rauch und Feuer innerhalb des Objekts Flughafen Berlin-Tempelhof nachstehende Hinweise zu beachten:

1. Um ein Verrauchen der Rettungswege zu verhindern, sind Türen mit Selbstschließern geschlossen zu halten. Sie dürfen nicht durch Zwangsmaßnahmen wie Verkeilen oder Festbinden in ihrer Funktion behindert werden. Offen stehen dürfen lediglich Türen mit Selbstschließern, die mit Feststelleinrichtungen versehen sind, welche mit Rauchdetektoren gesteuert werden und im Brandfall selbsttätig schließen.

2. Das Abstellen von Gegenständen innerhalb des Schließbereichs von Türen mit Selbstschließern ist unzulässig.



**Manipulationen an selbstschließenden Türen sind unbedingt zu unterlassen, sonst besteht im Brandfall die Gefahr der Ausbreitung giftiger Rauchgase und des Feuerüberschlags!**

#### **B.4 Flucht- und Rettungswege**

Flucht- und Rettungswege sind Flure, Treppen und Ausgänge ins Freie; sie haben eine Sicherheitskennzeichnung. Folgen Sie im Gefahrenfall dieser Kennzeichnung!



**Machen Sie sich schon jetzt mit den für Sie notwendigen Rettungswegen vertraut.**

1. Die Hinweisschilder und Sicherheitskennzeichen müssen jederzeit gut erkennbar sein. Sie dürfen deshalb durch Gegenstände weder verdeckt noch durch andere Maßnahmen unkenntlich gemacht werden.
2. Die Flucht- und Rettungswege einschließlich der Ausgänge ins Freie sind jederzeit in voller Breite freizuhalten. Es ist deshalb untersagt, innerhalb der Rettungswege Gegenstände aufzustellen, abzustellen oder zu lagern. Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benutzt werden. Es besteht Erstickungsgefahr.



**Aufzug im Brandfall nicht benutzen.**

3. Rollstühle dürfen nicht in Rettungswegen abgestellt werden.
4. Türen im Zuge von Rettungswegen einschließlich der Ausgänge ins Freie müssen von innen leicht und ohne fremde Hilfsmittel zu öffnen sein; sie dürfen nicht zugestellt werden.

#### **B.5 Melde- und Löscheinrichtungen**

##### **B.5.1 Meldeeinrichtungen**

Bei Ausbruch eines Brandes ist dieser umgehend der Feuerwehr zu melden.

Anlagen und Einrichtungen für die Brandmeldung müssen stets betriebs- und funktionsbereit sein. Sie dürfen weder verstellt, beschädigt, entfernt oder anderweitig beeinträchtigt werden.

Mängel an diesen Anlagen und Einrichtungen müssen umgehend beseitigt werden, sie sind deshalb unverzüglich dem Facility Management (Technischer Leitstand Tel. 6951 – 2600) mitzuteilen.



Im Gebäude sind folgende Meldeeinrichtungen vorhanden:

- automatische Brandmelder im Gebäude verteilt
- manuelle Brandmelder an Zugängen zu Flucht- und Rettungswegen, an den Ausgängen und Übergängen in den Hangars
- Telefonapparate



**Machen Sie sich schon jetzt mit den Positionen der manuellen Brandmelder vertraut.**

Für eine telefonische Meldung an die Feuerwehr ist in der Nähe von jedem Telefonapparat die Notrufnummer der Feuerwehr deutlich sichtbar anzubringen.



**Für die Feuerwehr 112**

### **B.5.2 Löscheinrichtungen**

Anlagen und Einrichtungen für die Brandbekämpfung müssen stets betriebs- und funktionsbereit sein. Sie dürfen weder verstellt, beschädigt, entfernt oder anderweitig beeinträchtigt werden.

Mängel an diesen Anlagen und Einrichtungen müssen umgehend beseitigt werden, sie sind deshalb unverzüglich dem Facility Management mitzuteilen.

Im Objekt sind Feuerlöscher und Wandhydranten vorhanden, diese sind sichtbar angeordnet oder durch Piktogramme gekennzeichnet.



**Machen Sie sich schon jetzt mit den Positionen der Feuerlöscher und Wandhydranten, ihren Einsatzbereichen (Brandklassen) sowie mit deren Handhabung vertraut.**

## B.6 Verhalten im Brandfall

Beachten Sie folgende Verhaltensregeln:

- **Ruhe bewahren**
  - Die größte Gefahr im Brandfall ist Panik!
  - Unüberlegtes Handeln, Hektik sowie lautstarke Äußerungen können zur Panik bei sich und anderen führen.
  - Deshalb **Ruhe bewahren und überlegt handeln.**
- **Andere Personen im Gefahrenbereich alarmieren.**
- **Warnsignal** und Ansagen / Anweisungen **beachten.**
- **Sich selbst und andere in Sicherheit bringen.**
- **Aufzüge** dürfen im Brandfall **nicht benutzt werden.** Es besteht **Ersticken** Gefahr.
- **Löschversuche unternehmen.**
- **Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen,** dabei auf Rückzugswege achten.

## B.7 Brand melden (Feuerwehr alarmieren)

### B.7.1 Automatische Meldung

Das Auslösen eines Brandalarms durch automatische Brandmelder wird sofort zur Feuerwehr weitergeleitet. Bei automatischen Brandmeldern ist eine Fehlalarmierung zu vermeiden, weil grundsätzlich jeder Einsatz kostenpflichtig ist.

### B.7.2 Manuelle bzw. telefonische Brandmeldung

Bei Bemerkung eines Brandes ist der Beschäftigte verpflichtet, diesen unverzüglich der Feuerwehr zu melden.

Der Brand kann über manuelle Brandmelder (Handfeuermelder)



oder

Telefon gemeldet werden.



**112**

Bei Auslösen eines manuellen Brandmelders wird die Feuerwehr sofort alarmiert.

Bei einer Brandmeldung über Telefon **niemals das Telefon im Brandraum benutzen**, sondern den Brand von einem Apparat, der sich außerhalb des Brandbereichs befindet, melden. Auf dem Weg zum nächsten Telefon sind die **in der Nähe befindlichen Personen zu warnen.**

Bei einer telefonischen Brandmeldung sind nachstehende **Angaben** erforderlich:

1. **Wer** meldet den Brand?
2. **Was** ist passiert? (Brand, Explosion oder anderes)
3. **Wie viele** Personen sind betroffen / verletzt?
4. **Wo** ist etwas passiert (Adresse und Brandort, z. B. Geschoss)?

Unsere Adresse lautet:

**Flughafen Berlin-Tempelhof,**  
Platz der Luftbrücke 4-6  
12101 Berlin

5. **Warten** auf Rückfragen!

#### **B.8 Alarmsignale und Anweisungen beachten**

- Auf Alarmsignale und Anweisungen achten.
- Zur Warnung von Personen bei Gefahrenlagen und zur Alarmierung der Mitarbeiter, Aussteller und Besucher gibt es eine Hausalarmanlage.
- Der Räumungsalarm besteht aus einem Hupton (Dauerton).
- Der Hupton weist darauf hin, dass für das Gebäude und seine Nutzer eine Gefahr besteht und das Gebäude deshalb unverzüglich zu räumen ist.
- Sofern Sie selbst eine Schadensmeldung ausgelöst haben, ist der anliegende Alarmplan zu beachten (Anlage 1).
- Die Anweisungen der jeweiligen Vorgesetzten sind bis zum Eintreffen der Feuerwehr zu befolgen.

## B.9 In Sicherheit bringen

### Im Brandfall ist der Gefahrenbereich zu verlassen.

Der Brand ist dann entsprechend Ziffer B.7 zu melden.



**Machen Sie sich schon jetzt mit den für Sie notwendigen Rettungswegen vertraut.**

Das Verlassen des Gefahrenbereichs soll auf dem kürzesten und sichersten Weg erfolgen. Dabei ist ortsunkundigen, hilflosen, verletzten oder anderweitig gefährdeten Personen, insbesondere Behinderten, älteren Mitbürgern oder Kindern zu helfen.

Gehbehinderte Personen sind zu den Ausgängen ins Freie zu begleiten. Dabei sind insbesondere Türen, die für Behinderte im Rollstuhl ohne fremde Hilfe schwer benutzbar sind, zu öffnen und zu schließen. **Dafür sind Helfer zu benennen.**

#### In jedem Fall gilt:

1. **Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung und Sicherung von Sachwerten.**
2. **Niemand darf zurückbleiben.**
3. **Das Vermissten von Personen ist der Feuerwehr unverzüglich mitzuteilen.** Hierbei ist es hilfreich, Hinweise auf den zuletzt beobachteten Aufenthaltsort der vermissten Person zu geben. **Hilflose** Personen sind zu betreuen.
4. Die Räumung soll unverzüglich erfolgen; **alle Tätigkeiten sind sofort zu unterbrechen**; das gilt auch für Telefonate und Besprechungen. Die Räumung soll **zügig, jedoch ohne Panik geschehen**. Nach Möglichkeit sind Medienführungen abzuschalten (Strom, Gas).
5. **Bei Räumung des Gebäudes niemals in den Schadensbereich zurücklaufen**, um z. B. noch persönliche Sachen zu holen.
6. Damit sich der Brand nicht ungehindert weiter im Gebäude ausbreiten kann, sind bei der Hausräumung alle Türen (auch die Türen zu den einzelnen Nutzungsräumen) zu schließen, jedoch nicht zu verschließen.
7. **Einfinden** auf der ausgewiesenen **Sammelstelle**. Warten auf weitere Anweisungen.



**Die Sammelstellen befinden sich vor den jeweiligen Haupteingängen, bzw. bei Veranstaltungen entsprechend den extra ausgewiesenen Sammelstellen.**

Machen Sie sich schon jetzt mit der Lage der für Sie festgelegten Sammelstelle vertraut.

Hier wird auch die Vollzähligkeit der Mitarbeiter durch die jeweiligen Vorgesetzten festgestellt.

## B.10 Löschversuche unternehmen

- Jedermann ist bei Unglücksfällen, Gefahr oder Not zur Hilfeleistung verpflichtet, soweit ihm dies auf Grund seiner körperlichen und geistigen Verfassung zuzumuten ist. Dabei hat die Menschenrettung Vorrang vor der Brandbekämpfung und der Sicherung von Sachwerten.
- Entstehungsbrände sind unverzüglich mit den zur Verfügung stehenden Löschgeräten (Feuerlöscher, Wandhydranten) zu bekämpfen.
- **Ist erkennbar, dass ein Feuerlöscher nicht ausreicht, sollten mehrere Feuerlöscher gleichzeitig eingesetzt werden**, dabei ist die Bedienungsanleitung zu beachten.
- **Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen**, dabei auf Rückzugswege achten! Aus Sicherheitsgründen sollten nach Möglichkeit zwei Personen tätig werden. **Schlägt der erste Versuch fehl, keinen weiteren Versuch unternehmen.**
- Bei zunehmender Rauchentwicklung ist der Brandort unverzüglich zu verlassen.
- Brennbare Gegenstände - soweit wie möglich - aus dem Gefahrenbereich des Brandes entfernen.
- Brennende **elektrische Anlagen** (Unterverteiler) sowie brennende **Öle, Fette** u. Ä. **nicht mit Wasser löschen. Die Feuerwehr informieren!**
- Bei Bränden von elektrischen Geräten sind diese vor einer Brandbekämpfung - wenn möglich - **spannungsfrei zu schalten!**
- **Nach Eintreffen der Feuerwehr übernimmt diese die Leitung der Einsatzstelle. Den Anweisungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.**

## B.11 Besondere Verhaltensregeln

Jeder in Not geratenen Person stehen zwei Rettungswege über Flure, Treppen oder Ausgänge direkt ins Freie zur Verfügung.

1. Ist der **erste Rettungsweg** durch Rauch nicht mehr passierbar, ist der **zweite Rettungsweg** zu benutzen. In besonderen Fällen, wenn der Flur vor Ihrem Raum leicht verraucht ist, dann:
  - gebückt gehen, notfalls kriechen und
  - möglichst ein nasses Tuch vor Mund und Nase halten.
2. Sollte der Fall eintreten, dass der **Rettungsweg durch dichten Rauch versperrt ist**, dann:
  - Tür schließen, Fugen möglichst mit nassen Tüchern o. Ä. abdichten,
  - sich am Fenster oder anderweitig (**Telefon "112"**) bemerkbar machen und
  - Feuerwehr bzw. andere Hilfe erwarten.

## **B.12 Schlussbemerkung – Teil B**

Diese Brandschutzordnung ist eine verbindliche Anweisung.

**Jeder Beschäftigte ist für die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen in seinem Arbeitsbereich verantwortlich.**

Jeder Mieter hat seine Mitarbeiter über diese Brandschutzordnung in seinem Arbeitsbereich zu belehren und eine Ausfertigung gut sichtbar auszuhängen.

Die vorstehende Brandschutzordnung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

September 2009

Berliner Immobilienmanagement GmbH

## **C Brandschutzordnung nach DIN 14096 - Teil C**

### **Verhaltensregeln für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben**

Die Brandschutzordnung nach DIN 14096 - Teil C richtet sich an nachfolgend benannte Funktionsträger bzw. Personengruppen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind. Sie regelt die Verantwortlichkeiten und Pflichten der betreffenden Funktionsträger bzw. Personengruppen.

Zu diesem Personenkreis gehören:

1. der Geschäftsführer Berliner Immobilienmanagement GmbH
2. das Property Management (Betriebsleitung)
3. das Facility Management einschließlich Sicherheitszentrale
4. der Brandschutzbeauftragte
5. der jeweilige Mieter

#### **C.1 Brandverhütung**

##### **C.1.1 Der Geschäftsführer Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM)**

Der Geschäftsführer hat die Verantwortung für:

1. Organisation der Einhaltung der Brandschutzbestimmungen, auch bei baulichen Änderungen bzw. Nutzungsänderungen.
2. Organisation der Aktualisierung der Brandschutzordnung und der für den Brand- und Personenschutz erforderlichen Pläne.
3. Verantwortung für die Zusammenarbeit mit der zuständigen Feuerwehr und den Sachversicherern.

##### **C.1.2 Das Property Management**

Die Mitarbeiter des Property Managements haben folgende Aufgaben:

1. Unterstützen des Geschäftsführers bei den o. g. Aufgaben.
2. Überwachen der Einhaltung der allgemeinen Brandschutzbestimmungen, die sich aus den Teilen A, B und C dieser Brandschutzordnung ergeben.
3. Organisation der Einweisung von Mitarbeitern in die Brandschutzordnung.
4. Organisation der Erstellung eines Sicherheitskonzepts für temporäre Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit Polizei, Feuerwehr, Brandschutzbeauftragten sowie Sicherheits- und Ordnungsdienst.
5. Organisation der Durchführung von Brandschutz- und Räumungsübungen in regelmäßigen Abständen.
6. Verantwortung für die jährliche Objektbegehung.
7. Veranlassung der Beseitigung bestehender Mängel in Zusammenarbeit mit dem Brandschutzbeauftragten und dem Facility Management.

### **C.1.3 Das Facility Management**

Das Facility Management hat folgende Aufgaben:

1. Anbringen, Überwachen und Aktuellhalten von Hinweis- und Sicherheitsschildern.
2. Freihalten von Rettungswegen, Nichtblockieren von Feuerschutzabschlüssen und Türen mit Selbstschließern, Freihalten von Löschgeräten.
3. Kennzeichnen besonderer Gefahrenbereiche und Rauchverbotszonen außerhalb der Miet- bzw. Nutzungsbereiche.
4. Überwachung der Funktionsfähigkeit und Betriebssicherheit aller gemäß Baugenehmigung vorgeschriebenen Brandschutz- und Sicherheitseinrichtungen.
5. Sicherstellung und Kontrolle der Brandschutzmaßnahmen bei feuergefährlichen Handlungen.
6. Durchführung von Brandschutz- und Räumungsübungen in regelmäßigen Abständen.
7. Freihalten der Zufahrten für die Feuerwehr.

### **C.1.4 Der Brandschutzbeauftragte**

Der Brandschutzbeauftragte bzw. sein Vertreter im Amt hat folgende Aufgaben:

1. Festlegung und Überwachung der Standorte der Brandschutzeinrichtungen.
2. Unterweisen der Mitarbeiter in ihre Aufgaben im Brandfall in regelmäßigen Abständen.
3. Überwachung der fristgerechten Wartung an den Brandschutz- und Sicherheitseinrichtungen sowie der Brandmelde- und Warnanlage (Einhaltung von Prüfintervalen - Wartungsvertrag).
4. Aktualisierung der Brandschutzordnung und der für den Brand- und Personenschutz erforderlichen Pläne.
5. Genehmigung und Kontrolle von Arbeiten, die zu einer erhöhten Brandgefährdung führen können (Schweißen, Schneiden, Löten oder artverwandte Verfahren, Verkleben von Fußböden, Umgang mit Löse- /Beizmitteln o. Ä.) - nur nach Ausstellung eines dafür geeigneten Erlaubnisscheins (Anlagen 2 und 3).
6. Einweisen der Beschäftigten und Mitarbeiter von Fremdfirmen in die Brandschutzordnung und tangierende Bestimmungen.
7. Festlegen von Ersatzmaßnahmen bei Ausfall bzw. der Außerbetriebsetzung von Brandschutzeinrichtungen.
8. Zusammenarbeit mit dem Property Management, den Fach- und Aufsichtsbehörden, der Feuerwehr sowie dem Feuer- und Sachversicherer.



### **C.1.5 Der jeweilige Mieter**

Die verantwortliche Führungskraft des Mieters ist zuständig für den Brandschutz in ihrem Mietbereich; ihr obliegen folgende Aufgaben:

1. Einweisung der Mitarbeiter in die Brandschutzordnung innerhalb ihres Mietbereichs und Sicherstellung einer geeigneten Brandschutzorganisation.
2. Erstellung eines Sicherheitskonzepts für temporäre Veranstaltungen in ihrem Mietbereich in Zusammenarbeit mit Polizei, Feuerwehr, Brandschutzbeauftragten sowie Sicherheits- und Ordnungsdienst.
3. Überwachen der Einhaltung der allgemeinen Brandschutzbestimmungen in ihrem Mietbereich, die sich aus den Teilen A, B und C dieser Brandschutzordnung ergeben.
4. Erstellung einer gegebenenfalls erforderlichen Brandschutzordnung in Zusammenarbeit mit Property Management, Facility Management und Feuerwehr.

### **C.2 Alarmplan (Anlage 1)**

Der Alarmplan dient im Schadensfall zur geregelten Benachrichtigung von Hilfskräften (Feuerwehr) und verantwortlichen Personen des Objekts Flughafen Berlin-Tempelhof. Bei Benachrichtigung der Feuerwehr über Telefon müssen auch die vorgegebenen Ansprechpartner im Haus lt. Alarmplan benachrichtigt werden.

Der Alarmplan wird an folgenden Orten hinterlegt:

- in allen Arbeits- und Dienstbereichen
- beim Sicherheitsdienst
- in der Brandschutzakte bei der Betriebsleitung

### **C.3 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte**

Eine Räumung des Flughafens Berlin-Tempelhof erfolgt nach Auslösen des Räumungsalarms (Hupton). Die Vollständigkeit der Räumung ist von den jeweiligen Vorgesetzten zu prüfen, wobei eine Gefährdung des eigenen Lebens auszuschließen ist. Besonderes Augenmerk ist auf die Mitnahme von Behinderten, Verletzten, Rollstuhlfahrern und Ortsunkundigen zu legen.

Die Räumung des betroffenen Bereichs ist nach Abschluss der Einsatzleitung der Feuerwehr mitzuteilen.

**Das Vermissten von Personen** ist unverzüglich dem Sicherheitsdienst bzw. der Feuerwehr mitzuteilen (siehe Punkt B.9.3).

## **C.4 Vorbereitungen für den Einsatz der Feuerwehr (Alarmfall)**

### **C.4.1 Der jeweilige Mieter**

Die jeweilige Führungskraft des Mieters ist verantwortlich für den Brandschutz in ihrem Arbeitsbereich und die schnelle Weiterleitung von Schadensmeldungen; ihr obliegen folgende Aufgaben:

1. Information über den Alarmfall an die Sicherheitszentrale.
2. Entstehungsbrände bekämpfen.
3. Kunden, Besuchern, Behinderten und Rollstuhlfahrern bei der Räumung des Gebäudes helfen.
4. Orientierungshilfe und Informationen über die Einsatzstelle und den Räumungsfortschritt an die Feuerwehr.
5. Nach Abstimmung mit der Feuerwehr bestimmt sie mit dem Brandschutzbeauftragten den Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Betriebs in ihrem Ausstellungsbereich.

### **C.4.2 Die Sicherheitszentrale**

Das Personal in der Sicherheitszentrale hat im Alarmfall folgende Aufgaben:

1. Erkunden der Einsatzstelle (ohne Gefährdung der eigenen Sicherheit) und Alarmieren der Feuerwehr.
2. Einsetzen des Sicherheitspersonals in seine gemäß Sicherheitskonzept vorgegebenen Aufgaben.
3. Orientierungshilfe und Weiterleitung von Informationen über die Einsatzstelle und den Räumungsfortschritt an die Feuerwehr.

## **C.5 Nachsorge**

Nach Verlassen der Einsatzstelle und Freigabe der Schadensstelle durch die Feuerwehr sind durch den Eigentümer bzw. seinen Beauftragten folgende Maßnahmen zu ergreifen:

Die Folgeschäden nach einem Schadensfeuer müssen durch Sichern der Brandstelle, also dem Abstellen einer Brandwache und Lüften der Brandstelle sowie durch kurzfristiges Beseitigen des eingesetzten Löschwassers möglichst gering gehalten werden. Die eingesetzten Melde- und Löscheinrichtungen müssen nach Gebrauch wieder unverzüglich zum Einsatz vorbereitet und auf ihre Funktionstüchtigkeit hin überprüft werden. Löscheinrichtungen sind nach Inbetriebnahme einer brandschutztechnischen und einer sicherheitstechnischen Überprüfung durch geeignetes Fachpersonal zu unterziehen.

Der Unfallschutz, insbesondere bei Elektroanlagen, anderen Medien führenden Leitungen und bei gegebenen Einsturzgefahren ist zu gewährleisten.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind vor Wiederinbetriebnahme nach einem Brand durch geeignetes Fachpersonal einer Prüfung auf Betriebssicherheit zu unterziehen.

Kontaminiertes Brandgut ist fachgerecht zu entsorgen. Die Reinigung der vom Brand betroffenen Bereiche (Rußschwärzung) hat fachgerecht zu erfolgen.

## **C.6 Schlussbemerkung - Teil C**

Diese Brandschutzordnung ist eine verbindliche Anweisung an alle Personengruppen mit besonderen Brandschutzaufgaben des Objekts Flughafen Berlin-Tempelhof und ist ihnen aktenkundig zu übergeben.

Die vorstehende Brandschutzordnung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

September 2009

Berliner Immobilienmanagement GmbH

**Anlage 1: Muster Alarmplan – Flughafen Berlin-Tempelhof**

# Alarmplan

## Alarmierung im Brandfall

Institution	Name	Telefon
Feuerwehr und Rettungsdienst	Berliner Feuerwehr	112
Sicherheitsdienst (Leitstelle Sicherheit)	WISAG	6951 - 3627
Sicherheitsdienst (Leitstelle BMZ)	WISAG	6951 - 3600
<b>Sicherheitsdienst informiert</b>		
Property Management	Hr. Schulze	0162 1393143
Property Management (stellv.)	Fr. Poley	
Brandschutzbeauftragter		
Facility Management	Hr. Purr	0172 3941820
Facility Management (stellv.)	Hr. Siekierka	0173 3208996
Geschäftsführer BIM GmbH		
Mietbereichsverantwortlicher	Mieterliste	
<b>Externe Ansprechpartner</b>		
Polizei		110
Gaswerk (Störungsdienst)	NBB	787272
Wasserwerk (Störungsdienst)	BWB	0800-2927587
Elektrizitätswerk (Störungsdienst)	Vattenfall	01802-112525

### Brandmeldung nach "5 W - Schema":

- 1. Wer** meldet? (Name, Meldeort)
- 2. Was** ist passiert? (Brand, Explosion oder anderes)
- 3. Wie viele** sind betroffen/verletzt?
- 4. Wo** ist etwas passiert? (Flughafen Berlin-Tempelhof, Brandort etc.)
- 5. Warten** auf Rückfragen!

## **Anlage 2: Feuergefährliche Arbeiten**

Schweiß-, Brennschneid- und ähnliche Arbeiten (wie z. B. Löten, Glühen oder Auftauen), auch Trennschleifarbeiten, dürfen in jedem Einzelfall nur mit schriftlicher Genehmigung (Erlaubnisschein für Feuerarbeiten) des Brandschutzbeauftragten durchgeführt werden. Muster Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau-, Aufheiz- und Trennschleifarbeiten siehe Anlage 3.

Alle Firmen, die mit feuergefährlichen Arbeiten beauftragt sind, müssen vor Arbeitsbeginn durch den jeweiligen Auftraggeber mit Hilfe des "Merkblattes zum brandschutzgerechten Verhalten von Fremdfirmen" (Anlage 4) unterwiesen werden.

Vor dem Ausstellen der Genehmigung ist sorgfältig zu prüfen, welche Brandgefahr an der vorgesehenen Arbeitsstelle und ihrer Umgebung besteht. Die Arbeitsstelle und ihre Umgebung (etwa 10 m Umkreis) sind von brennbaren Stoffen freizuhalten. Gefahr durch Funkenflug beachten.

Brennbare Stoffe, wie fest eingebaute Teile, die nicht aus dem gefährdeten Umkreis entfernt werden können, sind so zu schützen, dass sie nicht durch Flammen, Lichtbogen, Funken, Schweißperlen, Wärmestrahlung oder Wärmeleitung in Brand gesetzt werden können.

Als Brandwache muss außer dem Schweißer und seinen Helfern mindestens eine mit der Brandbekämpfung vertraute Person zur Verfügung stehen. Es müssen geeignete Löschgeräte, wie z. B. Feuerlöscher, im Tätigkeitsbereich vorhanden sein.

Im Erlaubnisschein für Feuerarbeiten sind folgende Schutzmaßnahmen besonders zu beachten:

- Benennung einer Aufsichtsperson und Bereitstellung der Brandwache.
- Die erforderlichen Schutzvorkehrungen benennen, z. B. Freimachen der Arbeitsstelle, Abdecken fest eingebauter Teile, Beseitigen der Explosionsgefahr in Behältern und Rohrleitungen.
- Angaben der bereitzustellenden Löschgeräte und Löschmittel.
- Kontrolle der Arbeitsstelle nach Beendigung der Arbeit.

Der Tätigkeitsbereich und seine Umgebung - dazu gehören Nebenräume sowie Räume über und unter dem Tätigkeitsbereich - sind von der Brandwache während der Arbeit und nach Beendigung der Arbeit (über mehrere Stunden wiederholt) sorgfältig auf Glimmstellen, kleine Brandnester sowie verdächtige Erwärmung und verdächtigen Geruch zu prüfen. Die Überwachung darf erst eingestellt werden, wenn keine verdächtige Erwärmung und kein verdächtiger Geruch mehr vorhanden sind. Im Zweifelsfall immer die Feuerwehr alarmieren.

Kann vor Ausführung der Arbeiten die Brandgefahr im gefährdeten Umkreis um die Arbeitsstelle nicht vollständig beseitigt werden, dürfen die vorgenannten Arbeiten nicht ausgeführt werden. Es sind andere Arbeitsverfahren anzuwenden.



**Anlage 3: Muster Erlaubnisschein**

**Exemplar für:**  Facility Management  Brandschutzbeauftragter  Betriebsleitung  
 Verwendungsort  Ausführender  Brandwache  .....

<b>Schweißerlaubnis</b> <b>nach § 30 der Unfallverhütungsvorschrift „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“</b> <b>(BGV D 1, bisherige VBG 15)</b>		
1	Arbeitsort/-stelle	_____
1a	Bereich mit Brand- und Explosionsgefahr	Die räumliche Ausdehnung um die Arbeitsstelle: Umkreis (Radius) von ..... m, Höhe von ..... m, Tiefe von ..... m
2	Arbeitsauftrag (z. B. Träger abtrennen) Arbeitsverfahren	Name: _____
3	Sicherheitsmaßnahmen bei Brandgefahr	<input type="checkbox"/> Entfernen beweglicher brennbarer Stoffe und Gegenstände - ggf. auch Staubablagerungen <input type="checkbox"/> Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen, sowie sie brennbare Stoffe abdecken oder verdecken oder selbst brennbar sind <input type="checkbox"/> Abdecken ortsfester brennbarer Stoffe oder Gegenstände (z.B. Holzbalken, -wände, -fußböden, -gegenstände, Kunststoffteile) mit geeigneten Mitteln und gegebenenfalls deren Anfeuchten <input type="checkbox"/> Abdichten von Öffnungen (z.B. Fugen, Ritzen, Mauerdurchbrüche, Rohröffnungen, Rinnen, Kamine, Schächte) zu benachbarten Bereichen durch Lehm, Gips, Mörtel, feuchte Erde usw. <input type="checkbox"/> _____
3a	Beseitigen der Brandgefahr	
3b	Bereitstellen von Feuerlöschmitteln	<input type="checkbox"/> Feuerlöscher mit <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Pulver <input type="checkbox"/> CO <sub>2</sub> <input type="checkbox"/> Löschdecken <input type="checkbox"/> Löschsand <input type="checkbox"/> angeschlossener Wasserschlauch <input type="checkbox"/> wassergefüllte Eimer <input type="checkbox"/> Benachrichtigen der Feuerwehr
3c	Brandposten	Name: _____
3d	Brandwache	<input type="checkbox"/> Nach <b>Abschluss</b> der schweißtechnischen Arbeiten Dauer: _____ Std. Name: _____
4	Sicherheitsmaßnahmen bei Explosionsgefahr	<input type="checkbox"/> Entfernen sämtlicher explosionsfähiger Stoffe und Gegenstände – auch Staubablagerungen und Behälter mit gefährlichem Inhalt oder dessen Resten <input type="checkbox"/> Beseitigen von Explosionsgefahr in Rohrleitungen <input type="checkbox"/> Abdichten von ortsfesten Behältern, Apparaten oder Rohrleitungen, die brennbare Flüssigkeiten, Gase oder Stäube enthalten oder enthalten haben und gegebenenfalls in Verbindung mit lufttechnischen Maßnahmen <input type="checkbox"/> Durchführen lufttechnischer Maßnahmen nach EX-RL in Verbindung mit <u>messtechnischer</u> Überwachung <input type="checkbox"/> Aufstellen von Gaswarngeräten _____ <input type="checkbox"/> _____
4a	Beseitigen der Explosionsgefahr	
4b	Überwachung	<input type="checkbox"/> Überwachung der Sicherheitsmaßnahmen auf Wirksamkeit Name: _____
4c	Aufhebung der Sicherheitsmaßnahmen	Nach <b>Abschluss</b> der schweißtechnischen Arbeiten Nach: ..... Std. Name: _____
5	Alarmierung	Standort des nächstgelegenen Brandmelders _____ Telefons _____ Feuerwehr Ruf-Nr. _____
6	Auftraggebender Unternehmer (Auftraggeber)	Die Maßnahmen nach Nummern 3 und 4 tragen den durch die örtlichen Verhältnisse entstehenden Gefahren Rechnung: Datum _____ Unterschrift _____
7	Ausführender Unternehmer (Auftragnehmer)	Die Arbeiten nach Nummer 2 dürfen erst begonnen werden, wenn die Sicherheitsmaßnahmen nach Nummern 3 und/oder 4 durchgeführt sind. Datum _____ Unterschrift _____
		Kennntnisnahme des Ausführenden nach Nummer 2 _____ Unterschrift _____

#### **Anlage 4: Merkblatt zum brandschutzgerechten Verhalten von Fremdfirmen**

1. Fremdfirmen sind verpflichtet, bei der Durchführung und Abwicklung ihres Auftrages die Unfallverhütungsvorschriften, alle anderen Arbeits- und Umweltschutzvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln und die Brandschutzordnung des Objekts Flughafen Berlin-Tempelhof zu beachten.
2. Alle Arbeiten sind so zu planen und durchzuführen, dass eine Gefährdung der Beschäftigten des Objekts und auch unbeteiligter Dritter nicht gegeben ist oder auftreten kann.  
Bei Arbeiten an sicherheitsrelevanten Anlagen (z. B. Druckgefäßen, Förder- und Elektroanlagen) hat die Fremdfirma die Reparaturen gefahrlos für Menschen und Sachwerte vorzunehmen.
3. Arbeitnehmer der Fremdfirmen müssen sich bei Arbeiten in allgemein zugänglichen und in Sonderbereichen arbeitstäglich beim Facility Management an- und abmelden.
4. Den Sicherheitsanweisungen der Mitarbeiter des Facility Managements ist nachzukommen.
5. Erforderliche persönliche Schutzausrüstungen sind von den Mitarbeitern der Fremdfirma zu benutzen.
6. Benötigte Werkzeuge und Hebezeuge, Maschinen, Leitern, Gerüste und Hilfsmittel etc. müssen sich in sicherem Zustand befinden und bestimmungsgemäß eingesetzt bzw. verwendet werden.
7. Der Einsatz von Chemikalien und Reinigungsmitteln ist mit dem Facility Management abzustimmen.
8. Notwendige Absicherungen der Arbeitsbereiche obliegen den Arbeitnehmern der Fremdfirma.
9. Verkehrswege, Rettungswege, Schaltschränke und Notausgänge sind freizuhalten.
10. Die Arbeitnehmer der Fremdfirmen sind für Ordnung und Sauberkeit in ihrem Arbeitsbereich verantwortlich. Verpackungen und verwendete Materialien sind auf eigene Kosten zu entsorgen.
11. Abschaltungen der Energieversorgung (Strom, Wasser) sind nur nach Genehmigung durch das Facility Management gestattet.
12. Feuergefährliche Arbeiten (Heißarbeiten wie z. B. Schweißen, Schleifen) sind vor der Ausführung dem Brandschutzbeauftragten anzuzeigen und müssen genehmigt werden. Das Ausstellen schriftlicher Schweißerlaubnisse ist im „Merkblatt zu feuergefährlichen Arbeiten“ geregelt. Erforderliche Sicherheitsmaßnahmen, z. B. Brandwachen, sind Pflichten der Fremdfirmen.
13. Teilbereiche im Objekt sind durch automatische Brandmeldeanlagen geschützt. Vor der Aufnahme von Wärme - und Staub entwickelnden Arbeiten ist mit dem Brandschutzbeauftragten zu prüfen, ob es durch diese Arbeiten zu einer Fehlauflösung der Brandmelde- und Löschanlagen kommen kann.



**Flughafen Berlin-Tempelhof**

Platz der Luftbrücke 4-6, 12101 Berlin

Fassung vom 2. September 2009

---

14. Müssen Brandmelde- oder Löschanlagen in Teilbereichen außer Betrieb genommen werden, sind erforderlichenfalls geeignete Ersatzmaßnahmen vorzunehmen (z. B. Brandwache, Bereitstellung zusätzlicher Löschgeräte).
15. Verletzungen und Zwischenfälle sind dem Facility Management zu melden. Dies gilt auch bei Sachbeschädigungen.
16. Erkannte Unfallgefahren sind unverzüglich zu beseitigen oder unmittelbar dem Facility Management zu melden.

Der Verantwortliche der Fremdfirma hat sich vor Ausführungsbeginn beim Facility Management zu melden und die Kenntnis dieses Merkblatts zu bestätigen.

